

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

RGI. Nr. 113/1895

§/Artikel/Anlage

§ 397

Inkrafttretensdatum

01.01.1898

Außerkrafttretensdatum

31.12.2002

Text**§. 397.**

(1) Auf schriftliche Aufsätze, welche die ausgebliebene Partei etwa eingesendet hat, ist kein Bedacht zu nehmen.

(2) Das Versäumnungsurtheil, wie das Urtheil über Verzicht oder Anerkenntnis sind in der ersten Tagsatzung vom Vorsitzenden oder von dem mit der Abhaltung dieser Tagsatzung betrauten Richter zu erlassen.